

# RS UVS Oberösterreich 1993/06/25 VwSen-101227/2/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1993

## Rechtssatz

Es ist schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung auszuschließen, daß jemand bloß durch einen "negativen Biorhythmus" völlig gehindert ist, die Verkehrsvorschriften, insbesondere die Verpflichtungen nach einem Verkehrsunfall einzuhalten. Abweisung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)